

Staatsanwaltschaft Köln
121 Js 121/15

Köln, den 02.03.2016

18	ZU	MhA
Eingang:		
11. März 2016		
RAe Schön und Reinecke		
zdA	WW	Tel. BT

SOFORT!

Verfügung

1. ✓ Mehrstück dieser Verfügung zur Handakte nehmen.
2. U.m.A.
dem Amtsgericht
- Strafrichter -
in Köln

zurückgesandt.

Amtsgericht Köln Abt. 528
 Eingegangen
 - 2. MRZ. 2016
 ... Art. Schömm. JSW

Gemeinsames
 Amts- und Landgericht
 Köln
 EINGEGANGEN
 02. MRZ. 2016

Gegen den dortigen Beschluss vom 25.02.2016, hier eingegangen am 29.02.2016, wird **hinsichtlich der Kostenentscheidung**, nämlich soweit die dem Angeklagten Holl entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt worden sind, des Rechtsmittel der

sofortigen Beschwerde

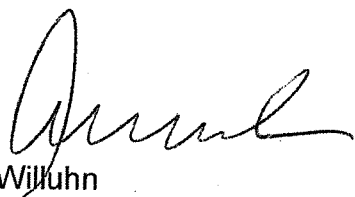
ingelegt.

Da nach Lage der Dinge die Verurteilung des Angeklagten Holl zu erwarten gewesen ist und das Verfahren allein wegen des Eintritts eines Verfahrenshindernisses eingestellt werden musste, wäre gemäß § 467 Abs. 3 Nr. 2 StPO davon abzusehen gewesen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten Holl der Staatskasse aufzuerlegen.

Es wird daher gebeten, die Sache dem Landgericht Köln zur Entscheidung vorzulegen.

Zu den sich weitgehend in Polemik erschöpfenden Anwürfen der Verteidigung der Angeklagten Schön kann hier nicht weiter sinnvoll Stellung genommen werden, als dass die Angeklagte ausweislich des Akteninhaltes eine von insgesamt 18 Personen ist, die sich im Wege der Selbstbezichtigung unter Angabe ihrer Personalien als Mittäterin zu der in Rede stehenden, medienwirksam durchgeführten Plakatabhängeaktion bekannt hat. Alle anderen gemeinsam mit ihr aufgetretenen Mittäter haben – mit Ausnahme des inzwischen verstorbenen ehemaligen Mitangeklagten Holl – den Weg der Einstellung des Verfahrens gegen Bußgeldzahlung in Höhe von 50,- € an die Kölner Tafel e.V. eingeschlagen, mithin ihre in gleicher Weise entstandene Mitverantwortung eingeräumt, so dass Zweifel an der auch strafrechtlich relevanten Mitverantwortung der Angeklagten Schön nicht ansatzweise ersichtlich sind. Ggf. mögen – wenn dies seitens der Verteidigung tatsächlich gewollt ist und eine Mitverantwortung der Angeklagten Schön weiterhin in Abrede gestellt wird – die ehemaligen Mitbeschuldigten sowie sämtliche mit der Anzeigenaufnahme befassten Polizeibeamten als Zeugen geladen werden.

Eine sanktionslose Einstellung des Verfahrens kommt – dies sei nochmals betont – angesichts der Tatsache, dass gegen alle übrigen Mittäter Sanktionen verhängt worden sind, aus Gleichbehandlungserwägungen grundsätzlich nicht in Betracht.



Wilkuhn

Oberstaatsanwalt